

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9. BImSchV) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen (hier: Propan) mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen (Nr. 2.1.1.2 Buchstabe V des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-);

Standort der Anlage: Flurnummer 38 der Gemarkung Schönbrunn in der Gemeinde Röhrmoos;

Betreiber: Herr Bernhard Mayr, Unertlstr. 14, 85244 Röhrmoos;

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 5 UVPG

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S.1 UVPG**

Herr Bernhard Mayr hat mit Schreiben vom 15.02.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Flüssiggastanks an o. g. Standort beantragt.

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV i. V. m. §§ 5 ff. UVPG und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 1a 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dachau keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da bzgl. der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S.1 UVPG bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Nähere Informationen erhalten Sie im Landratsamt Dachau, Zimmer 214 (Tel. 08131/74-1852).

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Dachau.

(https://www.landratsamt-dachau.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/)

Dachau, 04.06.2020

Landratsamt Dachau